

Regierungsratsbeschluss

vom 26. November 2013

Nr. 2013/2162

Bildung und Animation asylsuchender Kinder während der Phase in den kantonalen Durchgangszentren

1. Ausgangslage

Asylsuchende Kinder, die sich in den kantonalen Durchgangszentren aufhalten, wurden bis anhin in die Regelschulen der Standortgemeinden eingeschult. Es hat sich nun im Verlaufe der Zeit gezeigt, dass dieses Vorgehen zu überdenken ist. Die Standortgemeinden der Durchgangszentren haben wiederholt darauf hingewiesen, dass die sofortige Einschulung der Kinder eine Belastung für den ordentlichen Schulbetrieb darstellt. Eine altersgerechte Einbindung in die Regelklassen sei aufgrund der kaum vorhandenen Deutschkenntnisse und dem fehlenden Verständnis für die hiesigen Strukturen und Gepflogenheiten kaum möglich. Bei der Überprüfung der Situation durch das Amt für soziale Sicherheit (ASO) musste festgestellt werden, dass durch die bis anhin praktizierte Lösung der Beschulung die spezifischen Bedürfnisse der asylsuchenden Kinder nicht berücksichtigt werden können. Eine gezielte Förderung ihrer Kompetenzen und Fähigkeiten ist innerhalb der Regelstrukturen nur beschränkt möglich. Der in der Regel vorgelagerte Unterricht Deutsch für Fremdsprachige (DfF) ist auf wenige Lektionen pro Woche beschränkt. Die fehlende Akklimatisierungszeit sowie der schulische Rückstand der Kinder erschweren eine Integration in die Regelklasse.

Das ASO hat in der Folge geprüft, welche Lösung für die Beschulung der Kinder während ihres Aufenthaltes in den kantonalen Durchgangszentren möglich ist. Diese sollte einerseits dem Bedarf der betroffenen Kinder besser entsprechen und andererseits für die Schulen der Standort- und der späteren Wohngemeinde eine Entlastung darstellen. Es hat sich dabei rasch gezeigt, dass diese Zielsetzungen nur erreicht werden, wenn die Kinder in separaten Strukturen beschult und dabei gezielt auf den Regelschulunterricht vorbereitet werden.

2. Erwägungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 155 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) sind asylsuchende Personen mit den elementaren Grundlagen unserer Sprache, unseres Rechtssystems und unserer Lebensweise vertraut zu machen. Diese Aufgabe obliegt dem Kanton für die Phase in den kantonalen Durchgangszentren und bezieht sich selbstredend auch auf asylsuchende Kinder.

Gemäss Art. 28 und 29 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (UN-KRK; SR 0.107) haben alle Kinder unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus das Recht auf eine Bildung, die ihren Fähigkeiten entspricht und sie in ihrer Entwicklung fördert. Dieser Grundsatz ist auch in Art. 62 der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) und in § 2 des Volksschulgesetzes des Kantons Solothurn vom 14. September 1969 (BGS 413.111) verankert. Darüber hinaus ist die allgemeine Förderung von Kindern in Art. 67 BV verlangt. Den besonderen Förderungs- und Schutzbedingungen von Kindern und Jugendlichen ist demnach auch bei der Betreuung und Unterbringung während des Asyl-

verfahrens Rechnung zu tragen. Ihnen ist dabei ein angemessenes Angebot sowohl im schulischen wie auch im ausserschulischen Bereich zu machen.

2.2 Entwicklungsprozess

Mit Blick auf die genannten Zielsetzungen, unter Bezugnahme auf die rechtlichen Grundlagen, unter Berücksichtigung pädagogischer Grundsätze und der finanziellen Möglichkeiten hat das ASO in Absprache mit dem Volksschulamt (VSA) die Erarbeitung einer Lösung für die Beschulung der asylsuchenden Kinder an die Hand genommen. Um dabei eine ausreichende Förderung der Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz der betroffenen Kinder zu erreichen und gleichzeitig gute Grundlagen für die Integration zu schaffen, sollte sowohl ein Bildungsangebot, wie auch ein Animationsprogramm zusammengestellt werden. In einem übergeordneten Konzept zur Bildung und Animation asylsuchender Kinder während der Zeit in den kantonalen Durchgangszentren sollten zudem die Organisation, die Zielsetzungen und die Umsetzungsbedingungen abgebildet werden. Dabei sind vorgängig folgende Rahmenbedingungen hinsichtlich der Abgrenzung zur ordentlichen Einschulung gesetzt worden, die den Schulgemeinden, den Gemeindepräsidenten der Standortgemeinden der kantonalen Durchgangszentren, dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden sowie den an der Lösungssuche beteiligten Personen und Institutionen Ende Februar 2013 schriftlich mitgeteilt wurden:

- Asylsuchende Kinder, die sich in den kantonalen Durchgangszentren befinden, besuchen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus das bereitgestellt Bildungs- und Animationsprogramm.
- Alle asylsuchenden Kinder, die in eine Einwohnergemeinde transferiert werden, besuchen die Regelschule der Einwohnergemeinde. Dies erfolgt in der Regel spätestens vier Monate nach Eintritt in das kantonale Durchgangszentrum.
- Asylsuchende Kinder, die länger als vier Monate im Durchgangszentrum bleiben müssen, werden nach Ablauf von vier Monaten in die Regelschule der Standortgemeinde eingeschult. Ausgenommen davon sind Kinder, auf deren Asylgesuch nicht eingetreten oder das abschlägig entschieden worden ist.
- Asylsuchende Kinder mit einem Nichteintretens- oder Negativentscheid besuchen während des gesamten Aufenthaltes im Durchgangszentrum das bereitgestellte Bildungs- und Animationsprogramm.

2.3 Zielsetzungen und Schwerpunkte des Konzepts

In erster Linie gilt es zu erreichen, dass asylsuchende Kinder gezielt auf den regulären Schulunterricht vorbereitet und gleichzeitig in ihrer Entwicklung gefördert werden. Die Integration in eine Regelklasse setzt eine Angewöhnung an die hiesigen Gepflogenheiten sowie den Erwerb erster schulischer Grundkenntnisse, vor allem sprachlicher Natur, voraus. Ebenso muss das Kind Gelegenheit haben, sich in ausserschulischen Kompetenzen (z.B. Bewegung, Freizeitgestaltung, Sozialverhalten) zu entwickeln. Gleichzeitig muss auch das Bewusstsein für eine mögliche Rückkehr in die Heimat gewahrt bleiben. Im Konzept zur Bildung und Animation asylsuchender Kinder sind mit Blick auf diese Zielsetzungen die Schwerpunkte im Segment Bildung bei der Vermittlung der Deutschen Sprache und von mathematischen Grundkompetenzen gesetzt worden. Demgegenüber zielt das Animationsprogramm auf niederschwellige Freizeitaktivitäten ab, welche die Sozial- und Selbstkompetenz der Kinder fördern sollen.

2.4 Umsetzung

Die kantonalen Durchgangszentren sowie die Koordination und Durchführung der Ausbildungs- und Beschäftigungsprogramme werden gegenwärtig im Rahmen einer Leistungsvereinbarung

durch die ORS Service AG geführt. Entsprechend bietet es sich an, die Durchführung des Bildungs- und Animationsprogramms vorerst ebenfalls der ORS Service AG zu übertragen. Die bereits mit diesem Unternehmen abgeschlossene Leistungsvereinbarung vom 1. März 2007 bietet dafür eine Grundlage. So kann die Finanzierung und die Kontrolle der Leistungserbringung in die bereits vorhandenen Abläufe integriert sowie bestehende Infrastrukturen genutzt werden. So werden Kosten gespart und eine rasche Umsetzung ermöglicht. Zudem erfolgt auf Sommer 2014 eine Ausschreibung der Leistungen, die gegenwärtig von der ORS Service AG erbracht werden. Entsprechend steht der vorübergehenden Übertragung von Aufgaben im Bildungsbereich aus submissionsrechtlicher Sicht nichts entgegen.

Die Umsetzung des Konzeptes erfolgt in mehreren Teilschritten. Das Bildungsangebot wurde dabei zunächst getestet. Dies um grundsätzliche Fragenstellungen zu klären und die gefundenen Antworten bei der Erarbeitung des Konzeptes zu berücksichtigen. Auf diese kurze Testphase folgt nun eine Pilotphase für die Dauer eines Schuljahres. Das Animationsprogramm wird in einem nächsten Schritt per November 2013 in die Pilotphase gehen. Aus der Pilotphase für beide Angebote sollen in der Folge Erkenntnisse für eine weitere Umsetzung und eine Optimierung gewonnen werden. Bewährt sich das Modell, soll dieses auf das Schuljahr 2014 definitiv eingeführt werden. Die verschiedenen Durchführungsphasen präsentieren sich wie folgt:

Projektphase	Zeitraum
Testphase Beschulung	22. April bis 31. Juli 2013
Pilotphase Beschulung	1. August 2013 bis 31. Juli 2014
Pilotphase Animation	1. November 2013 bis 31. Juli 2014
Definitive Umsetzung	Ab August 2014

Die Testphase zeigte sich für den Aufbau des Angebotes und die Erarbeitung des Konzeptes als unumgänglich und wurde deshalb bereits während des Projektes absolviert. Während dieser Testphase wurde das VSA aktiv einbezogen, wobei auch ein Besuch der Beschulung der asylsuchenden Kinder stattgefunden hat. Die Rückmeldungen zum Konzept und zur praktischen Durchführung sind positiv ausgefallen. Aufgrund dieser Rückmeldungen und angesichts des Umstandes, dass unmittelbar ein neues Schuljahr begann, wurde die Pilotphase am 1. August 2013 bereits gestartet.

2.5 Finanzierung

Das im Pilot angebotene Bildungs- und Animationsprogramm kostet gegenwärtig Fr. 80'000.-- pro Schuljahr, wobei auf die Bildung Fr. 65'000.-- und auf die Animation Fr. 15'000.-- entfallen.

Es wird sich erst im Verlaufe der Pilotphase zeigen, ob und welche Anpassungen nötig sind, die allenfalls zu Mehrkosten führen könnten. Darüber hinaus ist stets schwer abzuschätzen, wie sich die Anzahl Asylgesuche entwickeln wird und wie viele Kinder solche stellen. Vor diesem Hintergrund wird vorerst ein maximales Kostendach von Fr. 145'000.-- gewährt. Die anfallenden Kosten können aus den gewährten Bundespauschalen für den Asylbereich finanziert werden und belasten die Staatsrechnung nicht.

Die Auszahlung der gewährten Mittel soll dabei gemäss der Leistungsvereinbarung mit der ORS Service AG vom 1. März 2007 erfolgen. Entsprechend werden quartalsweise Akontozahlungen für insgesamt 90 % des bewilligten Kostendachs geleistet. Die ORS Service AG legt nach Abschluss des Kalenderjahres eine Schlussrechnung sowie eine angemessene Berichterstattung vor. Nach Genehmigung dieser wird die Auszahlung des ausgemachten Restbetrages geleistet.

3. **Beschluss**

- 3.1 Das Konzept zur Bildung und Animation asylsuchender Kinder während der Phase in den kantonalen Durchgangszentren wird genehmigt.
- 3.2 Der Auftrag zur Durchführung der Angebote wird der ORS Service AG übertragen. Dieser ist im Rahmen der Leistungsvereinbarung vom 1. März 2007 zu erbringen. Die Kontrolle der Leistungserbringung sowie die daran gekoppelte Auszahlung der Auftragsentschädigung erfolgen nach den bereits bestehenden Abläufen und Bedingungen.
- 3.3 Das ASO wird ermächtigt, einen Anhang zur Leistungsvereinbarung mit dem Leistungserbringer auszuarbeiten und zu unterzeichnen.
- 3.4 Das ASO wird ermächtigt, bei steigender Nachfrage infolge einer vermehrten Zuweisung asylsuchender Kinder an den Kanton Solothurn die Angebote zur Bildung und Animation auszubauen bzw. sie an den aktuellen Bedarf anzupassen.
- 3.5 Für die Bildung und Animation von asylsuchenden Kindern wird bis auf Weiteres pro Schuljahr ein maximales Kostendach von Fr. 145'000.00 genehmigt. Die Kosten werden aus den Bundespauschalen für den Asylbereich finanziert und belasten die Staatsrechnung nicht.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Konzept zur Bildung und Animation asylsuchender Kinder während der Phase in den kantonalen Durchgangszentren.

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (5); Fachstelle Sozialhilfe (3), BOR, Ablage
Volksschulamt (3); Andreas Walter, Elisabeth Ambühl-Christen, Daniel Eggimann
Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen
Präsidium der Einwohnergemeinde Oberbuchsitzen
Präsidium der Einwohnergemeinde Selzach
ORS Service AG, Peter Wenger, Bielstrasse 32, 4500 Solothurn
Aktuariat SOGEKO
Mitglieder Kantonale Arbeitsgruppe Asyl, asyl-on; Email-Versand durch ASO, Fachstelle Sozialhilfe